



Auskünfte:
Mag. Theresa Gächter, DW 27
theresa.gaechter@lauterach.at

ZI. V- 120-2/19/2021
Lauterach, 29.04.2021

Unterfeldstraße
Vorübergehende halbseitige Sperre wegen Bauarbeiten

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idGF) in Verbindung mit der Verordnung des Gemeindevorstandes vom 18.12.2019 über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung).

Auf Grund von Bauarbeiten wird gemäß §43 Abs. 1a StVO 1960 idGF auf der Gemeindestraße Unterfeldstraße im Bereich entlang von Gst 2886, im Zeitraum von **01.06.2021 bis 01.11.2021**, für die Dauer von maximal 15 Arbeitstagen, verordnet:

1. Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960
 - a) In beiden Fahrtrichtungen 25m vor bis 25m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - a) die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
 - b) die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b verboten, den gesperrten Bereich zu begehen
 - c) die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benutzen, vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)
3. Die Bushaltestelle muss weiterhin benutzbar bleiben.
4. Die Verordnung ist durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen.
5. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg



Ergeht an:

1. Mangold Bau GmbH, Lindauerstraße 60, A-6911 Lochau - per Mail
mit dem Auftrag, diese Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid nach den
Regelplänen der RVS kundzumachen.
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Gabriela Paulmichl, im Hause - per Mail
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach - per Mail
6. Gemeindebauhof - per Mail
7. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail
8. Gemeindeblattverwaltung - per Mail